


**Anlage 1: Synopse zur 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Staßfurt vom 20.04.2017**

 neu aufgenommen  
 ----- entfällt

Aktuelle Fassung	Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>1. Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Ortschaften der Stadt Staßfurt, einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen (nachfolgend Nutzungsobjekte genannt)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dorfgemeinschaftshaus Hohenerleben</li> <li>- Sport- und Vereinshaus Neundorf (Anhalt)</li> <li>- Bürgerhaus Förderstedt</li> <li>- Dorfgemeinschaftshaus Athensleben</li> <li>- Bürgerhaus Brumby</li> <li>- Bürgerhaus Glöthe</li> <li>- Bürgerhaus Löbnitz (Bode)</li> <li>- Dorfgemeinschaftshaus Rathmannsdorf</li> </ul> <p>stehen für folgende Zwecke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versammlungsstätte für örtliche Vereine</li> <li>- Sportliche Aktivitäten (für Gymnastik- und Tanzkurse)</li> <li>- Präsentationen und Ausstellungen zu einzelnen Projekten in der Stadt</li> <li>- Brauchtumpflege</li> <li>- Bürgerversammlungen</li> <li>- Kulturelle Veranstaltungen</li> <li>- Veranstaltungen der Vereine</li> <li>- Jugend- und Seniorenarbeit</li> <li>- Private Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern)</li> <li>- Veranstaltungen der Parteien und Wählergemeinschaften des Stadtrates der Stadt Staßfurt</li> </ul> <p>wie folgt zur Nutzung zur Verfügung.</p> <p>2. Zur Benutzung können zugelassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vereine, Verbände und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen,</li> <li>b. Einwohner der Stadt für private Feierlichkeiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versammlungsstätte für örtliche Vereine</li> <li>- <b>Sitzungen des Stadt- und des jeweiligen Ortschaftsrates</b></li> <li>- Sportliche Aktivitäten (für Gymnastik- und Tanzkurse)</li> <li>- Präsentationen und Ausstellungen zu einzelnen Projekten in der Stadt</li> <li>- Brauchtumpflege</li> <li>- Bürgerversammlungen</li> <li>- Kulturelle Veranstaltungen</li> <li>- Veranstaltungen der Vereine</li> <li>- Jugend- und Seniorenarbeit</li> <li>- Private Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern)</li> <li>- Veranstaltungen der Parteien und Wählergemeinschaften des Stadtrates der Stadt Staßfurt</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vereine, Verbände und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche, <b>gemeinnützige und jugendpflegerische Ziele verfolgen, sowie Seniorenarbeit leisten</b></li> </ul>

<p>Darüber hinaus ist eine kommerzielle Nutzung im öffentlichen Interesse möglich.</p> <p>Die Nutzung der Einrichtungen für Zwecke der Stadt hat Vorrang. Die Durchführung von Parteiveranstaltungen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.</p> <p>Für die Nutzung wird ein Mietvertrag abgeschlossen, der auch die Angaben von persönlichen Daten des Nutzers beinhaltet. Der Mietvertrag kann von der Stadt jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Eigenbedarf der Stadt aus öffentlichem Interesse vor.</p> <p>Am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres ist die Vermietung ausgeschlossen.</p> <p>3. Die Entscheidung über die Benutzung der Nutzungsobjekte obliegt der Stadt Staßfurt. Entsprechende Anträge sind an den Fachdienst Schule, Jugend und Kultur der Stadt zu richten. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Nutzer keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.</p> <p>4. Der Nutzer darf die Nutzungsobjekte, sowie dessen Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwenden. Ohne Genehmigung der Stadt dürfen keine Geräte oder sonstige Einrichtungsgegenstände aus den Nutzungsobjekten entfernt oder mitgenommen werden. Mängel an den Nutzungsobjekten, deren Außenanlage sowie deren Geräte oder Einrichtungsgegenstände sind dem Fachdienst Schule, Jugend und Kultur der Stadt sofort zu melden.</p> <p>5. Spiele bzw. Tätigkeiten, die Beschädigungen oder starke</p>	<p>Darüber hinaus ist eine kommerzielle Nutzung im öffentlichen Interesse möglich.</p> <p>Die Nutzung der Einrichtungen für Zwecke der Stadt hat Vorrang. <del>Die Durchführung von Parteiveranstaltungen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet.</del></p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.</p> <p>Für die Nutzung wird ein Mietvertrag abgeschlossen, der auch die Angaben von persönlichen Daten des Nutzers beinhaltet. Der Mietvertrag kann von der Stadt jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Eigenbedarf der Stadt aus öffentlichem Interesse vor.</p> <p>Am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres ist die Vermietung ausgeschlossen.</p>
---	--

Verunreinigungen an oder in den Nutzungsobjekten oder an den Einrichtungsgegenständen verursachen könnten, sind verboten.

6. Die Stadt behält sich die Vorlage des Programms der beabsichtigten Veranstaltung vor.

7. Bei Inanspruchnahme der Küche und der sonstigen Räume werden, soweit im Nutzungsobjekt vorhanden, die benötigten Geräte und Einrichtungsgegenstände von dem Beauftragten der Stadt dem Nutzer förmlich übergeben.

Nach durchgeführter Veranstaltung prüft der Beauftragte der Stadt die übergebenen Nutzungsobjekte sowie deren Geräte und Einrichtungsgegenstände auf evtl. Verluste oder Beschädigungen. Bei Verlusten und für Beschädigungen hat der Nutzer Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bzw. der Instandsetzungskosten zu leisten. Eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer ist nicht zulässig.

Für Geschirr (Bestecke, Gläser, Teller usw.) hat der Nutzer selbst zu sorgen, soweit das Nutzungsobjekt damit nicht ausgestattet ist.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten**

1. Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in das Nutzungsobjekt einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

2. Der Nutzer ist berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Er ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung den ursprünglichen Zustand

wiederherzustellen.  
Darüberhinausgehende Veränderungen sind unzulässig.

3. Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt, sowie dessen Geräte und Einrichtungsgegenstände, schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung auf eigene Kosten in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Angefallener Abfall ist vom Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.

4. Schäden am Nutzungsobjekt einschließlich der Außenanlagen und der Einrichtungsgegenstände hat der Nutzer unverzüglich dem Fachdienst Schule, Jugend und Kultur der Stadt zu melden.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die von der GEMA festgesetzten Gebühren zu entrichten.

### **§ 3 Besondere Bestimmungen**

1. Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Steuervorschriften zu beachten.
2. Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich befolgt werden.

### **§ 4 Werbung**

1. Jede Art von Werbung in dem

Nutzungsobjekt selbst oder der dazugehörigen Außenanlage bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

2. Der Nutzer darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübung in dem überlassenen Nutzungsobjekt dulden, sofern die Stadt nicht vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer das Nutzungsobjekt einschließlich der Außenanlagen sowie den dazugehörigen Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt, sowie dessen Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
3. Sollten bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten das zur Verfügung gestellte Nutzungsobjekt, sowie dessen Geräte und Einrichtungsgegenstände, als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
4. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Nutzungsobjektes, dessen Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Außenanlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern nicht seitens der Stadt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise vorliegt.

Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzer zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und den Abschluss einer Versicherung der Stadt gegenüber nachweist.

5. Der Nutzer haftet für alle Schäden und Kosten, die der Stadt am überlassenen Nutzungsobjekt, den Geräten, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche Dritter.

## **§ 6 Hausrecht**

1. Der Beauftragte der Stadt übt gegenüber den Nutzern und Besuchern des Nutzungsobjektes das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Nutzungsobjekt untersagen.

## **§ 7 Benutzungsentgelt**

1. Für die Nutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Staßfurt wird ein Benutzungsentgelt, nach der in der Anlage beigefügten Entgeltordnung, erhoben.

Das Entgelt ist in voller Höhe je Veranstaltung/Tag der Nutzung zu entrichten. Wird die Einrichtung von

demselben Nutzer an mehreren aufeinander folgenden Tagen genutzt, ist für den ersten Tag das volle Entgelt und für jeden weiteren Tag jeweils 75 % des vollen Entgeltes zu entrichten. Vor- und Nachbereitungszeiten sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

Eine stundenweise Nutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser kann für bis zu 4 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Wird das Bürger- und Dorfgemeinschaftshaus länger als 4 Stunden genutzt, ist das volle Entgelt je Veranstaltung/Tag zu entrichten.

2. Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung unbar auf das Konto der Stadt Staßfurt oder in bar bei der Stadtkasse zu bezahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine abweichenden Zahlungstermine vereinbart sind.
3. Zur Zahlung des Entgeltes ist bei Veranstaltungen der Veranstalter und bei privater Nutzung der jeweilige Nutzer verpflichtet. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Nutzer, haften sie gesamtschuldnerisch.
4. Für Nutzer gemäß § 1 Nr. 2 a stehen die Nutzungsobjekte kostenfrei zur Verfügung, sofern diese für gemeinnützige Zwecke genutzt werden, wie z. B. Jahreshauptversammlungen, Informationsveranstaltungen u. ä. oder die Veranstaltungen im besonderen städtischen Interesse sind (traditionelle Veranstaltungen wie Dorf- und Heimatfeste). Für weitere Veranstaltungen bzw. -feiern sind 50 % des Nutzungsentgeltes zu zahlen. Für öffentliche Veranstaltungen, bei denen Eintritt bzw. Entgelte jeglicher Art erhoben werden, sind die vollen Nutzungsentgelte zu zahlen.

4. Für Nutzer gemäß § 1 Nr. 2 a stehen die Nutzungsobjekte kostenfrei zur Verfügung, sofern diese für gemeinnützige Zwecke genutzt werden, wie z. B. Jahreshauptversammlungen, Informationsveranstaltungen u. ä. Weiterhin ist die Nutzung kostenfrei, wenn die Veranstaltung im besonderen städtischen Interesse durchgeführt werden soll (traditionelle Veranstaltungen wie Dorf- und Heimatfeste).

### **Kaution**

1. Je Veranstaltung/Tag der Nutzung kann durch die Stadt eine Kaution in Höhe von bis zu 200,00 Euro vertraglich vereinbart werden.
2. Die Kaution ist durch den Nutzer innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in bar bei der Stadtkasse oder unbar auf das Konto der Stadt Staßfurt einzuzahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine abweichenden Zahlungsstermine vereinbart sind.
3. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt in voller Höhe, sofern keine Schäden oder zusätzliche Kosten entstanden sind. Andernfalls wird die Kaution anteilig in Höhe der entstandenen Kosten von der Stadt einbehalten.  
  
Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Stadt bleibt hiervon unberührt.
4. Die Rückzahlung durch die Stadt erfolgt unbar auf ein vom Veranstalter/Nutzer im Nutzungsvertrag anzugebendes Konto.

### **§ 9**

#### **Benutzungsausschluss**

Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie den Festlegungen oder Anweisungen der Stadt oder ihrer Beauftragten zuwiderhandeln.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

**Keine Änderungen der Anlage**



**Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürger- und  
Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Staßfurt**

<b>Bürger-und Dorfgemeinschaftshäu ser</b>	<b>Räume</b>	<b>max. Perso- nen</b>	<b>Nutzungsentgelt je Nutzungsstunde bei einer Nutzung von max. 4 Std.</b>	<b>Nutzungsent- gelt Tagesnutzung</b>
Athensleben OT Athensleben Athensleben 7 39446 Staßfurt	Saal, Küche, Flur, Toilette	20	5,00 €	40,00 €
Brumby OT Brumby An der Röthe 6 39443 Staßfurt	Spiegel- saal	60	15,00 €	120,00 €
	kleiner Saal  Küche, Flur, Toilette	25	6,25 €	50,00 €
Förderstedt OT Förderstedt Neue Straße 30a 39443 Staßfurt	Saal, Küche, Flur, Toilette	50	10,00 €	80,00 €
Glöthe OT Glöthe Ernst-Thälmann-Str. 10 39443 Staßfurt	Saal, Küche, Flur, Toilette	50	13,75 €	110,00 €
Hohenerxleben OT Hohenerxleben Kastanienallee 3 39443 Staßfurt	Saal 1	35	9,40 €	75,00 €
	Saal 2	55	15,00 €	120,00 €
	Saal 1+2	90	18,75 €	150,00 €
	Saal, Küche, Flur, Toilette			
Löbnitz (Bode) OT Löbnitz (Bode) Hohenerxlebener Weg 39443 Staßfurt	Saal, Küche, Flur, Toilette	30	7,50 €	60,00 €
Neundorf (Anhalt) OT Neundorf (Anhalt) Am Sportplatz 39418 Staßfurt	Saal, Küche, Flur, Toilette	60	15,00 €	120,00 €
Rathmannsdorf OT Rathmannsdorf Liethestraße 18a 39418 Staßfurt	Saal, Küche, Flur, Toilette	60	15,00 €	120,00 €